

# **RS OGH 1983/11/29 4Ob506/83 (4Ob507/83, 4Ob508/83), 6Ob2293/96s, 7Ob242/10d, 5Ob34/16k**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.11.1983

## Norm

MRG §31 Abs5

## Rechtssatz

Voraussetzung der Möglichkeit einer Teilkündigung von mitgemieteten Nebenräumen ist, dass ein Kündigungsgrund nach Abs 1 (des § 31) oder nach § 30 MRG gegeben ist. Für eine solche Auslegung spricht, dass bei Beschränkung der Teilkündigung von Nebenräumen auf den Kündigungsgrund des Eigenbedarfes eine Einfügung in § 31 Abs 1 MRG erfolgt wäre. Durch die Einfügung im § 31 Abs 5 MRG sollte offenbar zum Ausdruck gebracht werden, dass bei derartigen Nebenräumen oder Nebenflächen eine Teilkündigung aus allen Kündigungsgründen des MRG und auch dann zulässig ist, wenn die Voraussetzungen für die Aufkündigung des gesamten Bestandgegenstandes nicht gegeben sind.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 506/83

Entscheidungstext OGH 29.11.1983 4 Ob 506/83

Veröff: EvBl 1984/113 S 437 = MietSlg 35386(34)

- 6 Ob 2293/96s

Entscheidungstext OGH 16.01.1997 6 Ob 2293/96s

nur: Voraussetzung der Möglichkeit einer Teilkündigung von mitgemieteten Nebenräumen ist, dass ein Kündigungsgrund nach Abs 1 (des § 31) gegeben ist. (T1) Veröff: SZ 70/6

- 7 Ob 242/10d

Entscheidungstext OGH 19.01.2011 7 Ob 242/10d

Auch

- 5 Ob 34/16k

Entscheidungstext OGH 29.09.2016 5 Ob 34/16k

Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0070833

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

04.11.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)